



## Änderungsdokumentation zu den VOR-Tarifbestimmungen

Version 1.6  
gültig ab 01. April 2019

Tarifstand: Juli 2018

Herausgeber:

**Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)**  
Gesellschaft m.b.H.  
Management für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Europaplatz 3/3  
Postfach 54  
A-1150 Wien  
Telefon: (+43 1) 955 55  
Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122  
office@vor.at  
www.vor.at

## Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzung Punkt 1 „Verbundtarif“ .....	2
2. Ergänzung Punkt 1.2.3 "Online-Tickets" .....	2
3. Änderung Punkt 1.2.4 "Mobile-Tickets" .....	2
4. Ergänzung Punkt 2.5.1.1 "Bestellung" .....	3
5. Änderung Punkt 2.5.1.7 "Änderung des Geltungsbereiches" .....	3
6. Änderung Punkt 2.5.1.8 "Kündigung" .....	3
7. Ergänzung Punkt 2.6.5 "8-Tage-Klimakarte" .....	4
8. Änderung Punkt 2.7.1 "Jugendticket" .....	4
9. Änderung Punkt 2.7.2 "Top-Jugendticket" .....	7
10. Änderung Punkt 2.7.3.1 "Allgemeine Bestimmungen" .....	8
11. Änderung Punkt 3.2.2 "Bearbeitungsgebühren" .....	9
12. Änderung Punkt 5 "Übergangs- und Schlußbestimmungen" .....	9
13. Änderung Anhang 2 "Verbundgrenzüberschreitende Verkehre" .....	10
14. Ergänzung Anhang 3 "Fahrpreise" .....	10

## 1. Ergänzung Punkt 1 „Verbundtarif“

Tarifversion 1.5 (Seite 3)

Tarifversion 1.6 (Seite 3)

**Vertrags- und Verkehrssprache ist Deutsch.**

## 2. Ergänzung Punkt 1.2.3 "Online-Tickets"

Tarifversion 1.5 (Seite 6)

Tarifversion 1.6 (Seite 6)

Für in einem Webshop oder über eine App gekaufte Verbundfahrkarten gelten zusätzlich zu den allgemeinen noch folgende unternehmensspezifische Bedingungen:

- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH und der VOR AnachB-App gelten die AGB der VOR GmbH.
- Bei Buchung über den ÖBB Ticketshop gelten die AGB der ÖBB für den Ticketshop auf tickets.oebb.at und der ÖBB App (siehe *Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich*).
- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Wiener Linien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für "Digitale Wiener Linien-Leistungen" der Wiener Linien GmbH und Co KG (Wiener Linien).

Für in einem Webshop oder über eine App gekaufte Verbundfahrkarten gelten zusätzlich zu den allgemeinen noch folgende unternehmensspezifische Bedingungen:

- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH und der VOR AnachB-App gelten die AGB der VOR GmbH.
- Bei Buchung über den ÖBB Ticketshop gelten die AGB der ÖBB für den Ticketshop auf tickets.oebb.at und der ÖBB App (siehe *Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich*).
- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Wiener Linien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für "Digitale Wiener Linien-Leistungen" der Wiener Linien GmbH und Co KG (Wiener Linien).
- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Wiener Lokalbahnen gelten die Nutzungsbedingungen für den Vertrieb von Fahrkarten über die digitalen Services der WIENER LOKALBAHNEN GmbH.

## 3. Änderung Punkt 1.2.4 "Mobile-Tickets"

Tarifversion 1.5 (Seite 6)

Tarifversion 1.6 (Seite 6)

**Für Mobile-Tickets werden keine Fahrpreiserstattungen geleistet.**

**Mobile Tickets können bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn storniert werden. Danach wird keine Fahrpreiserstattung mehr geleistet.**

**Mobile Tickets für die Kernzone Wien werden generell nicht erstattet.**

#### 4. Ergänzung Punkt 2.5.1.1 "Bestellung"

Tarifversion 1.5 (Seite 50)

Vertragspartner hinsichtlich der Beförderungsleistung wird der Fahrgast, auf dessen Name die Jahreskarte lautet.

Tarifversion 1.6 (Seite 51)

Der Kontoinhaber sichert mit seiner Unterschrift unter das SEPA-Lastschriftmandat zu, dass seine kontoführende Bank das SEPA-Lastschriftmandat akzeptiert (insbesondere wenn das Konto auf eine andere Währung als Euro lautet).

Bei Bestehen eines SEPA-Lastschriftmandates wird für Bareinzahlungen in Kundenservicestellen jeweils eine entsprechende Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 verrechnet.

Vertragspartner hinsichtlich der Beförderungsleistung wird der Fahrgast, auf dessen Name die Jahreskarte lautet.

#### 5. Änderung Punkt 2.5.1.7 "Änderung des Geltungsbereiches"

Tarifversion 1.5 (Seite 54)

Für den neuen Geltungsbereich ist eine Bestellung notwendig. Ein laufender Vertrag über den alten Geltungsbereich ist zu kündigen, wobei die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung dabei nicht zu entrichten ist. Die Bestimmungen für Bestellung und Kündigung gelten sinngemäß.

Tarifversion 1.6 (Seite 55)

Für den neuen Geltungsbereich ist **bis längstens Ende des Vormonats, in dem die Änderung wirksam werden soll**, eine Bestellung notwendig. Ein laufender Vertrag über den alten Geltungsbereich ist zu kündigen, wobei die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung dabei nicht zu entrichten ist. Die Bestimmungen für Bestellung und Kündigung gelten sinngemäß.

#### 6. Änderung Punkt 2.5.1.8 "Kündigung"

Tarifversion 1.5 (Seite 54)

Wird die Jahreskarte im Online-Ticketshop bestellt, ist eine Kündigung frühestens zum Monatsletzten des ersten Gültigkeitsmonats möglich.

Tarifversion 1.6 (Seite 55)

Wird die Jahreskarte im Online-Ticketshop bestellt **oder wurde eine Übergangskarte im Print-at-home-Format ausgestellt**, so ist eine Kündigung frühestens zum Monatsletzten des ersten Gültigkeitsmonats möglich.

## 7. Ergänzung Punkt 2.6.5 "8-Tage-Klimakarte"

Tarifversion 1.5 (Seite 64)

- Erstattung:  
Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Streifen werden nicht erstattet.*

Tarifversion 1.6 (Seite 65)

- Erstattung:  
Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Streifen werden nicht erstattet. Als Mobile Ticket gekaufte 8-Tage-Klimakarten werden generell nicht erstattet.*

## 8. Änderung Punkt 2.7.1 "Jugendticket"

Tarifversion 1.5 (Seite 65 ff)

- Geltungsbereich:
  - Bei **Schülern** zwischen Wohn- und Schulort (lt. Eintrag im Schülerschein) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.
  - Bei **Lehrlingen** zwischen Wohn- und Ausbildungsort (lt. Eintrag im Lehrlingsausweis bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO) sowie zwischen Wohn- und Berufsschulort (lt. Eintrag im Berufsschulausweis) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Tarifversion 1.6 (Seite 66 ff)

- Geltungsbereich:
  - Bei **Schülern** zwischen Wohn- und Schulort (**jeweils** lt. Eintrag im Schülerschein) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.
  - Bei **Lehrlingen** zwischen Wohn- und Ausbildungsort (**jeweils** lt. Eintrag im Lehrlingsausweis bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO) sowie zwischen Wohn- und Berufsschulort (lt. Eintrag im Berufsschulausweis) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien,

Angebot.

- Bei **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** sowie **der polizeilichen Grundausbildung** zwischen Wohn- und Dienstort (lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Liegt bei Lehrlingen oder bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sowie der polizeilichen Grundausbildung der Wohn-, Ausbildungs- oder Dienstort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone Wien gültig.

Ist zur Fahrt zwischen Wohn-, Schul-, bzw. Ausbildungsort ein Grenzübertritt ins benachbarte Ausland nötig, so gilt das Jugendticket bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt der jeweiligen Verbindung innerhalb des Verbundraumes des VOR (zuzüglich der in Anhang 2 genannten Bahnstrecken nach Sopron), auf Bahnstrecken daher maximal bis zu den Bahnhöfen Sopron, Nickelsdorf, Kittsee, Marchegg, Bernhardsthal, Unterretzbach, Gmünd und Mogersdorf, auf der Buslinie **764** bis zur Haltestelle **Waldkirchen/Thaya Ort**. Für die weitere Fahrt ist zusätzlich eine entsprechende Fahrkarte zu lösen.

Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

- Bei **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** sowie **der polizeilichen Grundausbildung** zwischen Wohn- und Dienstort (**jeweils** lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Liegt bei Lehrlingen oder bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sowie der polizeilichen Grundausbildung der Wohn-, Ausbildungs- oder Dienstort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone Wien gültig.

Ist zur Fahrt zwischen Wohn-, Schul-, bzw. Ausbildungsort ein Grenzübertritt ins benachbarte Ausland nötig, so gilt das Jugendticket bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt der jeweiligen Verbindung innerhalb des Verbundraumes des VOR (zuzüglich der in Anhang 2 genannten Bahnstrecken nach Sopron), auf Bahnstrecken daher maximal bis zu den Bahnhöfen Sopron, Nickelsdorf, Kittsee, Marchegg, Bernhardsthal, Unterretzbach, Gmünd und Mogersdorf, auf der Buslinie **744** bis zur Haltestelle **Grametten Gemeindelokal**. Für die weitere Fahrt ist zusätzlich eine entsprechende Fahrkarte zu lösen.

- Berechtigungsnachweis:
  - Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.

oder

  - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildschein

oder

  - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Jugendtickets gültig sein.
  
- Besonderheiten:

Das Jugendticket ist personengebunden und nur mit eingetragenem Vor- und Zunamen zur Fahrt gültig. Wird dieser vom Fahrgast händisch eingetragen, dann ist ein dokumentenechter Stift zu verwenden

Das Jugendticket kann innerhalb der Gültigkeitsdauer bei entsprechender Aufzahlung zu einem Top-Jugendticket aufgewertet werden.

Wohn- und/oder Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienort muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.
  
- Berechtigungsnachweis:
  - Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.

oder

  - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildschein

oder

  - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Jugendtickets gültig sein. **Aus dem Berechtigungsnachweis müssen auch der Wohn- und der Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienort hervorgehen.**
  
- Besonderheiten:

Das Jugendticket ist personengebunden und nur mit eingetragenem Vor- und Zunamen zur Fahrt gültig. Wird dieser vom Fahrgast händisch eingetragen, dann ist ein dokumentenechter Stift zu verwenden

Das Jugendticket kann innerhalb der Gültigkeitsdauer bei entsprechender Aufzahlung zu einem Top-Jugendticket aufgewertet werden.

Wohn- und/oder Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienort **(It. Eintrag im jeweiligen Berechtigungsnachweis)** muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.

## 9. Änderung Punkt 2.7.2 "Top-Jugendticket"

Tarifversion 1.5 (Seite 67 f)

- Geltungsbereich:
  - alle Verbundlinien in Wien,  
Niederösterreich und Burgenland.

Bei Fahrten ins benachbarte Ausland gilt das Top-Jugendticket bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt der jeweiligen Verbindung innerhalb des Verbundraumes des VOR (zuzüglich der in Anhang 2 genannten Bahnstrecken nach Sopron), auf Bahnstrecken daher maximal bis zu den Bahnhöfen Sopron, Nickelsdorf, Kittsee, Marchegg, Bernhardsthal, Unterretzbach, Gmünd und Mogersdorf, auf der Buslinie **764** bis zur Haltestelle **Waldkirchen/Thaya Ort**. Für die weitere Fahrt ist zusätzlich eine entsprechende Fahrkarte zu lösen.

- Berechtigungsnachweis:
  - Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.
  - oder
  - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildausweis
  - oder
  - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Tarifversion 1.6 (Seite 68 f)

- Geltungsbereich:
  - alle Verbundlinien in Wien,  
Niederösterreich und Burgenland.

Bei Fahrten ins benachbarte Ausland gilt das Top-Jugendticket bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt der jeweiligen Verbindung innerhalb des Verbundraumes des VOR (zuzüglich der in Anhang 2 genannten Bahnstrecken nach Sopron), auf Bahnstrecken daher maximal bis zu den Bahnhöfen Sopron, Nickelsdorf, Kittsee, Marchegg, Bernhardsthal, Unterretzbach, Gmünd und Mogersdorf, auf der Buslinie **744** bis zur Haltestelle **Grametten Gemeindelokal**. Für die weitere Fahrt ist zusätzlich eine entsprechende Fahrkarte zu lösen.

- Berechtigungsnachweis:
  - Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.
  - oder
  - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildausweis
  - oder
  - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung



Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Top-Jugendtickets gültig sein.

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Top-Jugendtickets gültig sein. **Aus dem Berechtigungsnachweis müssen auch der Wohn- und der Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienstort hervorgehen.**

- Besonderheiten:

Das Top-Jugendticket ist personengebunden und nur mit eingetragenem Vor- und Zunamen zur Fahrt gültig. Wird dieser vom Fahrgast händisch eingetragen, dann ist ein dokumentenechter Stift zu verwenden

Wohn- und/oder Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienstort muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.

- Besonderheiten:

Das Top-Jugendticket ist personengebunden und nur mit eingetragenem Vor- und Zunamen zur Fahrt gültig. Wird dieser vom Fahrgast händisch eingetragen, dann ist ein dokumentenechter Stift zu verwenden

Wohn- und/oder Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienstort **(lt. Eintrag im jeweiligen Berechtigungsnachweis)** muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.

## 10. Änderung Punkt 2.7.3.1 "Allgemeine Bestimmungen"

Tarifversion 1.5 (Seite 69)

- Bestellung

Die Bestellung und gleichzeitige Ausfolgung der Semesterkarte für Studierende kann für das Wintersemester (1.9. bis 31. 1. des Folgejahrs) bis zum letzten Werktag des Monats Dezember und für das Sommersemester (1.2. bis 30.6.) bis zum letzten Werktag des Monats Mai erfolgen.

*Bei der Bestellung einer Semesterkarte für Studierende werden folgende Angaben benötigt:*

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Matrikelnummer
- Meldedatum (sofern Hauptwohnsitz in Wien)
- Unterschrift des Fahrgastes
- Studieneinrichtung

*Diese Unterlagen sind erforderlich:*

Tarifversion 1.6 (Seite 55)

- Bestellung

Die Bestellung und gleichzeitige Ausfolgung der Semesterkarte für Studierende kann für das Wintersemester (1.9. bis 31. 1. des Folgejahrs) bis zum letzten Werktag des Monats Dezember und für das Sommersemester (1.2. bis 30.6.) bis zum letzten Werktag des Monats Mai erfolgen.

*Bei der Bestellung einer Semesterkarte für Studierende werden folgende Angaben benötigt:*

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Matrikelnummer
- Meldedatum (sofern Hauptwohnsitz in Wien)
- Unterschrift des Fahrgastes
- Studieneinrichtung

*Diese Unterlagen sind erforderlich:*

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unterschriebenes Bestellformular</li> <li>○ <b>gültiger Studenausweis / gültige Studien- bzw. Inskriptionsbestätigung</b> oder Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester</li> <li>○ Meldezettel bzw. Meldebestätigung (sofern Hauptwohnsitz in Wien)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unterschriebenes Bestellformular</li> <li>○ <b>aktuelle Inskriptionsbestätigung</b> oder Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester</li> <li>○ Meldezettel bzw. Meldebestätigung (sofern Hauptwohnsitz in Wien)</li> </ul> |
|---|---|

## 11. Änderung Punkt 3.2.2 "Bearbeitungsgebühren"

Tarifversion 1.5 (Seite 73)

Für die Ausstellung von Duplikaten, schriftliche Einmahnung von offenen Beträgen etc. wird für Jahreskarten, Semesterkarten und den **Jugentickets mit einem Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2018** eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€10,00** verrechnet. **Liegt der Gültigkeitsbeginn davor beträgt die Bearbeitungsgebühr € 8,00.**

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten vor ihrem Gültigkeitsende wird für Jahreskarten **mit einem Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2018** eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€22,00** verrechnet. **Liegt der Gültigkeitsbeginn davor beträgt die Bearbeitungsgebühr € 18,00.**

Tarifversion 1.6 (Seite 74)

Für die Ausstellung von Duplikaten für Jahreskarten, Semesterkarten und Jugentickets, schriftliche Einmahnung von offenen Beträgen, **Bareinzahlungen in Kundenservicestellen bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat** etc. wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€10,00** verrechnet.

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten vor ihrem Gültigkeitsende wird für Jahreskarten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€22,00** verrechnet.

## 12. Änderung Punkt 5 "Übergangs- und Schlußbestimmungen"

Tarifversion 1.5 (Seite 79)

Diese Tarifbestimmungen treten mit **01. November 2018** in Kraft.

Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Soweit neben dem Tarif des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die spezifischen Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

**Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten die zum bis 30. Juni 2018 geltenden**

Tarifversion 1.6 (Seite 80)

Diese Tarifbestimmungen treten mit **01. April 2019** in Kraft.

Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Soweit neben dem Tarif des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die spezifischen Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

**Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit von zu entwertenden Einzel- und Tageskarten**

Tarif ausgegeben wurden, können noch bis zum 31.12.2018 für die aufgedruckte Fahrtstrecke genutzt werden.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit dieser Fahrkarten durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise zur Gänze endet, werden nicht entwertete Einzel- und Tageskarten sowie kurzfristige Zeitkarten für die Kernzone Wien vom VOR Service Center oder den Ticket- und Infostellen bzw. dem Kundenzentrum der Wiener Linien gegen Erstattung des Nennwertes bis auf Widerruf zurückgenommen.

durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise zur Gänze endet, werden nicht entwertete Einzel- und Tageskarten sowie kurzfristige Zeitkarten für die Kernzone Wien vom VOR Service Center oder den Ticket- und Infostellen bzw. dem Kundenzentrum der Wiener Linien gegen Erstattung des Nennwertes bis auf Widerruf zurückgenommen.

### 13. Änderung Anhang 2 "Verbundgrenzüberschreitende Verkehre"

Tarifversion 1.5 (Seite 84)

Tarifversion 1.6 (Seite 85)

Linie 1376 Zwettl – Linz (Postbus)

entfällt

### 14. Ergänzung Anhang 3 "Fahrpreise"

Tarifversion 1.5 (Seite 85)

Tarifversion 1.6 (Seite 86)

#### Gebühren:

1	Bearbeitungsgebühr (Ausstellung von Duplikaten, schriftliche Einmahlung von offenen Beträgen)	€ 10,00
2	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung einer Jahreskarte	€ 22,00
4	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF bei sofortiger Bezahlung	€ 102,4 0
5	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF bei Bezahlung innerhalb von zwei Wochen	€ 112,4 0

#### Gebühren:

1	Bearbeitungsgebühr (Ausstellung von Duplikaten, schriftliche Einmahlung von offenen Beträgen,	€ 10,00
2	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung einer Jahreskarte	€ 22,00
3	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF bei sofortiger Bezahlung	€ 102,4 0
4	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF bei Bezahlung innerhalb von zwei Wochen	€ 112,4 0

6      Zusätzliche  
Beförderungsgebühr in  
Kraftfahrlinienunternehm  
en gem § 25 Kfl-Bef Bed  
idgF. bei späterer  
Bezahlung                    €  
   142,4  
   0

5      Zusätzliche  
Beförderungsgebühr in  
Kraftfahrlinienunternehm  
en gem § 25 Kfl-Bef Bed  
idgF. bei späterer  
Bezahlung                    €  
   142,4  
   0